



Gesetzliche Bestimmungen und besondere Regelungen für die Grundschule Brome

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, sehr geehrte Eltern,

bei der Anmeldung Ihres Kindes an unserer Schule benötigen wir Ihre Bestätigung der Kenntnisnahme gesetzlicher Bestimmungen und der besonderen Regelungen unserer Schule. Diese werden im Folgenden kurz dargestellt

Informationsaustausch zwischen Kindertagesstätte und Schule/ Erklärung 1

Für die Entscheidung, ob ein Kind regulär eingeschult wird oder ob besondere begleitende pädagogische Maßnahmen sinnvoll sind, kann es hilfreich sein, wenn die Schule mit den Erzieherinnen, die das Kind über Jahre hinweg im Kindergarten begleitet haben, sprechen kann. Diese Auskünfte sind rein sachlicher Art und beziehen sich lediglich auf Entwicklungsaspekte, die für die Einschulung des Kindes bedeutsam sind. Die Verschwiegenheitspflicht wird gewahrt. Für die Kontaktaufnahme mit dem Kindergarten benötigen wir allerdings das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Benachrichtigung und Beförderung bei Krankheit oder Unfall/Erklärung 2

Bei Krankenbeförderungen nach Hause, zum Arzt oder auch ins Krankenhaus werden die Fahrten nicht direkt über die Krankenkasse abgerechnet. Wenn wir in der Schule eine solche Fahrt veranlassen, etwa weil uns nach einem Schulunfall eine Untersuchung oder Behandlung dringend geboten erscheint, handeln wir im Sinne einer „Geschäftsführung ohne Auftrag“ gemäß §§ 677 ff des BGB. Die Schule haftet dann für die entstandenen Fahrtkosten, hat aber gegenüber den Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Ersatz aller getätigten Aufwendungen. Im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe werden die Erziehungsberechtigten bereits bei der Anmeldung ihres Kindes gebeten, die Lehrkräfte und die Schulleitung zu bevollmächtigen, im Bedarfsfall eine Krankenbeförderungsfahrt in ihrem Auftrag zu veranlassen.

Verbot des Mitbringens von Waffen/Erklärung 3

Schülern ist es nicht erlaubt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören unter anderem jedwede Art von Spring- oder Fallmessern, Stahlketten, Stahlruten, Schlagringe, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Reizstoff- und Signalwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Gassprühgeräte, Pfefferspray, Laser-Pointer, Spielzeugwaffen, Soft-Air-Waffen. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Untersagt ist außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden. Feuerzeuge und Streichhölzer dürfen ebenfalls nicht mit zur Grundschule gebracht werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens der genannten Gegenstände kann Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Verbots und die Bestätigung des Erhaltes des RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 wird von den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung des Kindes in der Schule verlangt.

Als Anlage erhalten sie den RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 „Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“.

Veröffentlichung von Texten, Bildern und Werkstücken/Erklärung 4

Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, eigene Arbeitsergebnisse wie selbst erstellte Bilder und Werkstücke und geschriebene Texte im Schulgebäude auf Stellwänden etc. zu präsentieren.

Belehrungen zum Infektionsschutzgesetz/Erklärung 5

Als Anlage überreichen wir Ihnen die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Bitte lesen Sie sich die Anlage sorgfältig durch.

Meldepflichtige Erkrankungen/Erklärung 6

Als Anlage überreichen wir Ihnen die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Bitte lesen Sie sich die Anlage sorgfältig durch.

Von der Pflicht zur Meldung von ansteckenden Erkrankungen meines/ unseres Kindes im Sekretariat oder beim Klassenlehrer habe ich Kenntnis erhalten. Mit der Untersuchung auch meines/ unseres Kindes beim Vorkommen von Kopfläusen in der Klasse durch Lehrkräfte, pädagogisches Personal der Schule oder Mitarbeiter des Gesundheitsamtes bin ich/sind wir einverstanden.

1. Hygienemaßnahmen zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen/ Erklärung 7

Die Grundschule Brome freut sich über eine rege Elternbeteiligung bei Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen, bei denen Sie durch das Mitbringen von Speisen zum guten Gelingen beitragen. Damit es hierbei keine „bösen Überraschungen“ gibt, bitten wir Sie, Folgendes zu beachten.

1. Schnell verderbliche Produkte wie Quark, Käse etc. müssen in einer Kühlbox transportiert werden.
2. Angebotene Lebensmittel nicht mit bloßen Händen anfassen!
3. Angebotene Lebensmittel mit Hustenschutz/Spuckschutz (aus Plexiglas) versehen!
4. Vorsicht bei rohen Eiern! Nur frische Eier verwenden. Aufgeschlagene Eier schnell durchgaren oder kühl lagern!
5. Vorsicht bei tiefgekühltem Fleisch, besonders bei rohem Geflügel! Auftauflüssigkeit nicht an andere Lebensmittel kommen lassen!
6. Vorsicht bei Hackfleisch! Produkte wie Frikadellen nicht während des Festes herstellen, sondern zu Hause durchgaren und dann kühlen!
7. Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab. Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch oder dem Naseputzen gründlich die Hände mit Waschlotion unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einmalhandtücher. Bitte achten Sie beim Waschen auch auf die Stellen, die leicht vergessen werden. Dies sind Fingerkuppen und Fingernägel, Fingerzwischenräume, Handrücken, Daumen. Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel. Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster ab.
8. Rohe Fleisch- und Wurstwaren, Cremes, Milchprodukte und Mayonnaisen gehören in den Kühlschrank. Speisen nicht der Sonne aussetzen!
9. Rohware getrennt von verzehrfertiger Ware lagern!
10. Warme Speisen sind durchgängig warm zu halten (mind. 65°) und nicht länger als 3 Stunden vorrätig zu halten!
11. Erwärmte Lebensmittel müssen völlig durchgegart sein, nicht innen noch roh!
12. Folgende Speisen bitte nicht mitbringen: Salate mit Mayonnaise (z.B. Kartoffel- oder Nudelsalat), rohes Fleisch (z.B. Mett), Speisen mit rohen Eiern.

Weitere Informationen finden Sie in der Lebensmittelhygieneverordnung.



Schulstraße 2 • 38465 Brome • Tel. 05833 84801 • info@grundschule-brome.de • www.grundschule-brome.de

Veröffentlichung der Telefonnummer/Erklärung 8

Es ist hilfreich, wenn Ihre Telefonnummer in einer Telefonliste der Klasse Ihres Kindes veröffentlicht werden kann, damit sich die Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten telefonisch austauschen können. Sei es, um Hausaufgaben nachzufragen, eine Verabredung zu treffen oder schnell Informationen allen Eltern der Klasse zukommen lassen zu können. Soll nicht Ihre Festnetznummer in die Telefonliste der Klasse aufgenommen werden, teilen Sie bitte der Schule mit, welche Telefonnummer in der Klassenliste veröffentlicht werden darf. Eventuell von Ihnen angegebene Notfall-Telefonnummern werden von der Schule nicht weitergegeben